



EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Gebührenreglement

vom 01.07.2007
mit Änderungen vom 07.12.2012

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühr wird nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühr nach Aufwand wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

³ Die Gebühr nach Aufwand wird nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

Einwohnerkontrolle

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nie- derlassung und Auf- enthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr reduziert, max. CHF 200.00
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 ¹ Lebensmittelkontrolle	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsver- waltung; BSG 154.21)
	² Desinfektionen	Aufwandgebühr

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 29 ff. von diesem Reglement</p> <p>Aufwandgebühr</p> <p>Aufwandgebühr</p> <p>Aufwandgebühr</p> <p>Aufwandgebühr</p> <p>Aufwandgebühr</p> <p>Aufwandgebühr</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr</p> <p>Aufwandgebühr</p>
Leumundszeugnis	<p>Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>Fr. 15.--</p>
Ausweise	<p>Art. 24 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)</p>	<p>Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)</p>
Fundbüro	<p>Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>Fr. 10.--</p>
Lotto, Lotterie, Tombola	<p>Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung</p>	<p>Fr. 10.--</p>
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)</p>

Reklame	Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden - für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr

	<p>⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz</p>	<p>Fr. 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)</p>
	<p>c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz</p>	<p>Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr</p>
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr

Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
------------	--	---------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr
---------	--	--------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr
-------------------------------	---	---------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr

Datenschutz

Art. 43 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr
Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ Erste Mahnung	gratis
	² Zweite Mahnung	Fr. 20.--
	³ Verfügung	Fr. 30.--
Hundetaxe	Art. 48 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, für jeden Hund, der zu diesem Zeitpunkt über drei Monate alt ist.	
	³ Für ausgebildete Blinden-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Sanitäts- und Therapiehunde kann die Taxe erlassen werden, sofern die Hundehalterin oder der Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist und das Tier den Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann.	
	⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 100.-- im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 49** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) eine Aufwandgebühr pro Stunde und weitere Gebühren.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 51** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 12. Dezember 1984 auf.

Die Versammlung vom 01. Juni 2007 nahm dieses Reglement an.

Der Versammlungsleiter:
sig. Samuel Junker

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Christine Arnold

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.04.2007 bis 01.06.2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 27.04.2007 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin
sig. Christine Arnold



EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Gebührentarif

vom 01.07.2007
mit Änderungen vom 07.12.2012

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Iffwil vom 01. Juni 2007 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr	Fr.	60.--	pro Stunde
2. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	--.50	pro Seite
3. Auto-Spesen	Fr.	--.65	pro km
4. Hundetaxe	Fr.	50.--	pro Jahr

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Juli 2007 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Iffwil an seiner Sitzung vom 12. Juni 2007 beschlossen.

Der Präsident:
sig. Rudolf Hediger

Die Gemeindeschreiberin:
Christine Arnold

Änderungen

Die Gemeindeversammlung vom 07.12.2012 hat folgende Änderungen des Gebührenreglements vom 01.07.2007 inkl. Gebührentarif vom 01.07.2007 genehmigt:

Betrifft	Beschluss	Inkrafttreten
Art. 48, 49, 50 51	07.12.2012	01.01.2013
Gebührentarif Punkt 4.	07.12.2012	01.01.2013

EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Der Präsident der Versammlung
sig. Samuel Junker

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Leumann

Bescheinigung

Die Änderungen zu diesem Reglement lagen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 07.12.2012 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Gegen den Versammlungsbeschluss wurden keine Beschwerden eingereicht.

Iffwil, 08.01.2013

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Leumann

Inkrafttreten

Am 01.02.2013 wurde das Inkrafttreten der Änderungen des Gebührenreglements und des Gebührentarifs auf den 01.01.2013 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 04.02.2013

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Leumann